← § 35 BDSG ↑ BDSG-Gesamtliste § 37 BDSG →

## **BDSG** (neu)

## Teil 2 - Kapitel 2 - Rechte der betroffenen Person

## § 36 - Widerspruchsrecht

Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

## Passende Artikel der DSGVO

Artikel 21 - Widerspruchsrecht Artikel 23 - Beschränkungen

← § 35 BDSG ↑ BDSG-Gesamtliste § 37 BDSG →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.